

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat Kä	Vorlage Nr.: 242/2019 öffentlich															
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Esser Verfasser/in: Herr M. Esser	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit									
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>																	
Vorgesehene Beratungsfolge																	
Gremium							Datum										
A.f. Wirtschaftsförderung, Liegenschaften u. Finanzen							03.07.2019										
Rat							09.07.2019										
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.																	
Haushaltsmäßige Auswirkungen																	
☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).																	
☐ für das lfd. Haushaltsjahr																	
☐ für Folgejahre																	
☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.																	
TOP Festlegung einer Wertgrenze zur Unterrichtungspflicht des Rates bei wesentlicher Verschlechterung der Haushaltssituation																	

Beschlussvorschlag

Die Wesentlichkeitsgrenze zur Unterrichtungspflicht des Rates gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) bei der Verschlechterung des Ergebnisses des Ergebnisplanes oder des Finanzplanes wird auf 3% der Gesamtaufwendungen bzw. 3% der Summe aus Gesamtauszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit festgelegt. Eine zusätzliche Unterrichtungspflicht des Rates ist durchzuführen, wenn eine Ergebnisverschlechterung zwar unterhalb der 3%-Grenze liegt, aber ein HSK auslösen würde.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten der KomHVO zum 01.01.2019 ist in § 25 Abs. 1 Nr. 1 die Unterrichtungspflicht des Rates bei einer wesentlichen Verschlechterung des Ergebnisses des Ergebnisplanes oder des Finanzplanes neu verankert worden. Es obliegt jeder Kommune im eigenen Ermessen diese Wesentlichkeitsgrenze festzulegen. Mit dieser Vorlage soll eine Wesentlichkeitsgrenze beschlossen werden, die sich in das Gesamtgefüge der bestehenden finanzwirtschaftlichen Wesentlichkeitsgrenzen sinnvoll einfügt.

2. Sachverhalt

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO ist der Rat unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das Ergebnis des Ergebnisplanes oder des Finanzplanes wesentlich verschlechtert.

Die Vorgabe aus der KomHVO ist neu. Die alte Gemeindehaushaltsverordnung sah lediglich vor, dass der Rat unverzüglich zu unterrichten ist, wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Die unverzügliche Unterrichtung

Die o. g. Vorschrift sieht vor, dass der Rat unverzüglich zu unterrichten ist, wenn sich eine Verschlechterung der Haushaltssituation abzeichnet. In Anlehnung an die zivilrechtliche Auslegung („ohne schuldhaftes Verzögern“ - § 121 Abs. 1 BGB) ist damit zwar keine kalendarische Frist dennoch aber eine zeitnahe Information erforderlich, die jeweils im Einzelfall zu bestimmen ist. Adressat der Unterrichtung ist der Rat bzw. jedes einzelne Ratsmitglied. Da die Form der Unterrichtung nicht näher bestimmt ist, ist je nach Sachlage z. B. bei einer längeren Sitzungspause im Sommer auch die Unterrichtung mittels eines Schreibens möglich.

Ergebnis des Ergebnisplanes oder des Finanzplanes

Die Verschlechterung muss sich auf den Gesamtsaldo des Ergebnisplanes (Zeile 26 des Gesamtergebnisplanes – Jahresergebnis) beziehen. Verschlechterungen bei einzelnen Haushaltspositionen, insbesondere wenn sie kompensiert werden durch Verbesserungen an anderer Stelle, sind nicht Gegenstand der Unterrichtungspflicht.

Verschlechterungen des Finanzplanes sind in Bezug auf die Summe des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie des Saldos aus Investitionstätigkeit zu bewerten (Zeile 32 des Finanzplanes – Finanzmittelüberschuss / -fehlbedarf).

Wesentlichkeit der Verschlechterung

Im kommunalen Haushaltsrecht ist eine Reihe von Wertgrenzen vorgesehen. Diese Wertgrenzen beziehen sich

1. auf die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung,
2. auf Unterrichtungspflichten bei Auszahlungserhöhungen von Investitionsmaßnahmen sowie dem Ausspruch von haushaltswirtschaftlichen Sperren,
3. auf die Beteiligung des Rates bei über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen,
4. auf die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen im Jahresabschluss und
5. auf die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen.

Die aktuellen Wesentlichkeitsgrenzen wurden mit der Vorlage 298/2018 vom Rat in der Sitzung am 26.11.2018 beschlossen und sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Sinnvollerweise sollte die Wesentlichkeitsgrenze des § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO im Zusammenhang mit den Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragssatzung gesehen werden, da auch hier das Jahresergebnis als Maßstab genommen wird (die o. g. Nr. 2 und 3 beziehen sich auf Einzelmaßnahmen und nicht auf die Gesamtsalden, die o. g. Nr. 4 und 5 beziehen sich auf Einzeltatbestände im Rahmen des Jahresabschlusses bzw. der Abbildung im Haushalt).

Die Wesentlichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO sind mit 3% Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen festgelegt worden. Die Wahl einer Wesentlichkeitsgrenze für die Unterrichtungspflicht über diesem Betrag wäre nicht sinnvoll, da die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung wg. Verschlechterung der Haushaltslage vor der Unterrichtungspflicht erfolgen würde.

Die o. g. 3%-Grenze liegt bezüglich der Gesamtaufwendungen 2019 bei rd. 6,5 Mio. € bzw. bezüglich der Gesamtauszahlungen bei rd. 7,1 Mio. €. Eine Pflicht zur Unterrichtung des Rates deutlich unterhalb dieser Werte würde ggf. zu mehreren Unterrichtungen neben den sowieso bestehenden Finanzberichten führen. Auch dies wäre nicht zielführend.

Daher soll festgelegt werden, dass sowohl für die Fälle des § 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO sowie für § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO dieselben Wertgrenzen gelten. Allerdings ist eine zusätzliche Unterrichtungspflicht des Rates durchzuführen, wenn eine Ergebnisverschlechterung zwar unterhalb der 3%-Grenze liegt, aber ein HSK auslösen würde.

Beispiel:

Im Jahr 1 betrug die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 6%. Für das Jahr 2 ist eine Rücklagenentnahme von 4% geplant. Führt nun die Verschlechterung des Ergebnisplanes dazu, dass die Rücklagenentnahme über 5% aber unter der o. g. 3%-Grenze liegt, hat dennoch eine Unterrichtung des Rates erfolgen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Keine Alternativen vorhanden, da gesetzliche Pflicht zur Unterrichtung.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die Unterrichtungspflicht selbst hat keine haushalterische Auswirkung.

5. Bürgerbeteiligung

Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Eine Überprüfung der Zielerreichung ist nicht vorgesehen.